



Leistungsbeschreibung: Personalausweise

Jeder deutsche Staatsbürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen, wenn er seine Ausweispflicht nicht durch den Besitz eines gültigen Reisepasses erfüllen kann und der allgemeinen Meldepflicht in Deutschland unterliegt. Er hat den Personalausweis auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien berechtigten Behörde (z.B. der Polizei, der Meldebehörde, der Grenzübertrittsstelle) vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Es besteht keine Pflicht, den Ausweis ständig mit sich zu führen.

Nach einem Umzug muss die Anschrift im Personalausweis geändert werden.

Zweckmäßigerweise sollte die Adresse im Personalausweis gleichzeitig mit der Ummeldung bzw. Anmeldung der Wohnung geändert werden.

Nach einer Namensänderung (z.B. in Folge einer Eheschließung) muss ein neuer Personalausweis beantragt werden, dies ist bereits acht Wochen vor Eheschließung möglich.

Voraussetzung:

Sie sind Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Sie müssen sich bereits bei Ihrer Gemeinde umgemeldet bzw. angemeldet haben.

Der Verlust eines Personalausweises muss unverzüglich angezeigt werden.

Gültigkeit:

für Personen unter 24 Jahren - 6 Jahre

für Personen ab einschließlich 24 Jahren - 10 Jahre

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen ist nicht möglich.





STADT DINGELSTÄDT

Zusatzfunktionen:

Der elektronische Identitätsnachweis (eID-Funktion) dient z.B. für die Identifizierung im Internet oder als Altersnachweis an Zigarettenautomaten.

Die elektronische Signatur ist der normalen Unterschrift gleichgestellt und ermöglicht die digitale Unterzeichnung von Dokumenten, z.B. im Rahmen von Verwaltungsverfahren.

Auf die digitalen Fingerabdrücke haben nur die vom Staat dazu berechtigten Stellen Zugriff auf diesen biometrischen Bereich, z.B. die Beamten an Grenzkontrollen. Im Rahmen des elektronischen Identitätsnachweises kann auf die biometrischen Daten nicht zugegriffen werden.

Folgende Daten sind auf dem Ausweis sichtbar und im Chip gespeichert:

- Familienname
- Geburtsname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Tag und Ort der Geburt
- Lichtbild (kann vom Chip durch Behörden abgerufen werden)
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Ordensname (wurde auf dem alten Personalausweis nicht eingetragen)
- Künstlernamen (wurde auf dem alten Personalausweis nicht eingetragen)

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit liegt beim Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- der jetzige (Kinder-) Personalausweis oder (Kinder-) Reisepass
- Geburtsurkunde
- bei Kindern unter 16 Jahren die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- bei nur einem Erziehungsberechtigten zusätzlich der Sorgerechtsnachweis
- biometrisches Lichtbild (kann auch im Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt erstellt werden)





Welche Gebühren fallen an?

- Antragsteller ab 24 Jahren - 37,00 €
- Antragsteller unter 24 Jahren - 22,80 €
- vorläufiger Personalausweis - 10,00 €
- Aufschlag außerhalb der Dienstzeit, bei nichtzuständiger Behörde - 13,00 €
- Aufschlag für Ausstellung durch konsularische oder diplomatische Vertretung im Ausland - 30,00 €

Gebührenfrei sind unter anderem:

- nachträgliches Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweises, für Ausweise, die vor dem Juli 2017 ausgestellt wurden
- erstmaliges Aktivieren des elektronischen Identitätsnachweises für Personen, die ihren Ausweis vor Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten haben
- Sperren bzw. Entsperrungen des elektronischen Identitätsnachweises im Verlustfall
- Ändern der PIN in der Personalausweisbehörde
- Ändern der Anschrift bei Umzug

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Bearbeitungsdauer für die Ausstellung eines Personalausweises beträgt ca. 2 bis 3 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises möglich.

Was sollte ich noch wissen?

Ab dem 02. August 2021 ist die Speicherung von zwei Fingerabdrücken im Speichermedium des Personalausweises verpflichtend.

Ab 01.01.2021 ist das Bürgerbüro auch zuständig für Ausstellung der eID-Karte (Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis) für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Rechtsgrundlage

- [Personalausweisgesetz \(PAuswG\)](#)
- [Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis](#)

Anträge/Formulare

Die Stellung eines förmlichen Antrags ist nur durch den Antragsteller (ab dem 16. Lebensjahr) bzw. den gesetzlichen Vertreter möglich. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

- Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter
- Abholvollmacht für Ausweis- und Passdokumente

